

Satzung des Kreisverbands Aschaffenburg Stadt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Die Organisation führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Aschaffenburg Stadt" (Kurzbezeichnung "GRÜNE Aschaffenburg"). Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Der Sitz der Organisation ist Aschaffenburg. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Aschaffenburg-Stadt ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Kreisvorstandes, der Mitgliederversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 FRAUENSTATUT

Das Frauenstatut ist verbindlich.

§ 4 ORTSVERBÄNDE

(1) Ortsverbände umfassen den Bereich eines Stadtteiles oder zusammenhängender Stadtgebiete.

(2) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung nicht widersprechen darf.

(3) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit

Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.

(4) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassier*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 5 ORGANE

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder,
- die Mitgliederversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 6 URABSTIMMUNG DURCH DIE GESAMTHEIT DER MITGLIEDER

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Mitgliederversammlung, von drei Ortsverbänden oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie tritt alle zwei Jahre als Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über politischen Leitlinien und Rahmenziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschaffenburg. Sie beschließt Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes, sowie die Finanzordnung; dies berührt nicht die Rechte nach § 6 (Urabstimmungen).

(3) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und die RechnungsprüferInnen. Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands. Nachwahlen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens 5% der Mitglieder, jedoch mindestens 15 Mitglieder, anwesend sind.
- (5) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand einzuberufen, wobei diese mindestens sechs (6) mal jährlich stattfinden sollen. Es gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden, 5% der Mitglieder, jedoch mindestens 15 Mitglieder, oder auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung schlägt für Bundes-, Landtags- und Bezirkstagslisten StimmkreiskandidatInnen bzw. ListenkandidatInnen unter Beachtung des § 12 (3) vor. Sie wählt die KandidatIn zur OberbürgermeisterInwahl, stellt die Liste zur Kommunalwahl auf und wählt die Delegierten für die Bundes-, Landes- und Bezirksebene unter Beachtung des § 12 (4). Sie beschließt über die An- und Aberkennung von Ortsverbänden und Arbeitskreisen des Kreisverbandes.
- (8) Jedes Mitglied hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Jede/r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder, jedoch mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Sie sind grundsätzlich öffentlich. Zu öffentlichen Versammlungen wird die örtliche Presse eingeladen.
- (11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen und sonstige gilt § 12.

§ 8 KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, dem/der SchatzmeisterIn, und kann um bis zu fünf weitere Mitglieder (BeisitzerInnen) erweitert werden.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung sollen die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und

unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Der Kreisvorstand lädt zur Aufstellungsversammlung für die KandidatInnen zur OberbürgermeisterIn- und Stadtratswahl ein.

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt das Stadtbüro.

(5) Der/die SchatzmeisterIn trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/sie legt dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

(6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Monat. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Finanzwirksame Beschlüsse über 500 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse über 500 € bis 1000 € sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Einmalige Ausgaben über 1000 € sowie fortlaufende zusammenhängende Ausgaben über 1000 € pro Jahr müssen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 7 (5) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

(9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. WahlbeamtInnen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende können nicht das Amt der/des Vorsitzenden bekleiden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein.

(10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Eine Minderheit von 30% des jeweiligen Gremiums kann die Bekanntgabe ihrer Position verlangen.

(11) Der Kreisvorstand gibt einen Rundbrief heraus und verschickt die Protokolle der Mitgliederversammlungen regelmäßig an die Mitglieder.

(12) Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal im Jahr die Ortsvorstände und die MandatsträgerInnen zu einem Koordinationstreffen ein.

§ 9 GRÜNE JUGEND Aschaffenburg-Miltenberg

(1) Die GRÜNE JUGEND Aschaffenburg-Miltenberg ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in Aschaffenburg.

(2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der GRÜNE JUGEND Aschaffenburg-Miltenberg an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 10 ARBEITSKREISE

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Arbeitskreise können sich SprecherInnen wählen. Die Arbeitskreise erhalten eine rechenschaftspflichtige Zuwendung entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

(2) Die RechnungsprüferInnen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

(3) RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellem Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

§ 12 WAHLEN

(1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Delegierte für Bundes, Landes- und Bezirksversammlungen werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie BewerberInnen zur Wahl stehen, und kann jeder/m BewerberIn eine oder keine Stimme

geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der BewerberInnen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Delegierte werden in der Regel für jeweils eine Landes- oder Bundesversammlung gewählt.

(5) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs mit Zwei- Drittel-Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Insbesondere kann beschlossen werden, dass nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht.

§ 13 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.

(2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022 in Kraft.